

## Denkschrift des Generalkommissars

über die

in Gemäßheit der Anweisung für das Verfahren bei Ermittlung des Reinertrags der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 gewonnenen Einschätzungsergebnisse

in der

## Provinz Schlesien.

In den drei Bezirken der Provinz Schlesien hat die Einschätzung der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer unter genauer Beobachtung der Vorschriften der Anweisung vom 21. Mai 1861, nach Maßgabe des von der Centralkommission am 27. Mai 1862 vorläufig festgesetzten Klassifikationstarifs stattgefunden und ist im Herbst 1863 beendet worden. Auf die Erzielung der Gleichmäßigkeit der Einschätzungen haben sowohl die Deputationen selbst, als sämtliche Aufsichtszorgane nach Kräften hinzuwirken gesucht, und alle dabei von den Letzteren gemachten Ausstellungen haben sich durch Verständigung mit den Schätzern beseitigen lassen, ohne daß es dazu einer Entscheidung der Bezirkskommission bedurft hat. Unter Berücksichtigung der Schätzungsergebnisse einer größeren Anzahl von Gemarkungen im Kreise haben sodann die Veranlagungskommissionen die Arbeiten einer Prüfung unterzogen und theils nach der Vornahme einiger Revisionen, theils sofort die ausdrückliche Erklärung abgegeben, daß nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse die Schätzungen im Kreise gleichmäßig ausgefallen sind. Darauf ist das Reklamationsverfahren nach der Bestimmung des §. 45. der Anweisung vom 21. Mai 1861 eröffnet worden; die dagegen eingelaufenen Einwendungen, die an Zahl und Umfang unbedeutend waren, haben zum überwiegendsten Theile durch die Veranlagungskommissionen ihre Erledigung gefunden und, soweit dies nicht geschehen, ist darüber eine Entscheidung der Bezirkskommission ergangen.

Alle drei Bezirkskommissionen haben sich außerdem nach eingehender Berathung über die Resultate des Ab- und Einschätzungswerks für jeden Kreis ihres Bezirkes gutachtlich dahin geäußert, daß sie diese Ergebnisse im Ganzen für außerordentlich befriedigend erachten, die Erträge im Vergleiche zu der Wirklichkeit eher für zu hoch als für zu niedrig ansehen und nur geringfügige einzelne Tarifveränderungen zu beantragen haben, um einige wenige Kreise, deren Schätzungsergebnisse Bedenken erregen, in ein richtigeres Verhältniß zu den übrigen Kreisen des Bezirkes zu setzen, als gegenwärtig erreicht ist.

Die Bezirkskommissarien haben sich nicht allein dem allgemeinen Urtheile ihrer Kommissionen, sondern auch fast ohne Ausnahme den einzelnen Vorschlägen derselben bezüglich der Festhaltung oder Aenderung der provisorischen Tarife angeschlossen, so daß im Verlaufe dieser Denkschrift die Uebereinstimmung der Bezirkskommission und des Kommissars als vorhanden gelten kann, wo nicht einer Meinungsverschiedenheit besonders erwähnt werden wird.

Zugleich haben die Bezirkskommissarien alle Unterlagen der Tarification und Einschätzung mit Einschluß der ebenfalls befriedigenden geometrischen Arbeiten hierher eingesandt und da dieselben als vollständig gelten dürfen, so können sie nunmehr